

KNY-20-
01115

Prof. Kuv 2

Der Begriff des Leistungsortes

nach den §§ 269, 270 B. G. B.



Auszug

aus der Inaugural-Dissertation

von

Arnold Proebsting,

Referendar am Amtsgericht zu Kamen.



1702 / 822

Referent: Geheimrat Prof. Dr. Leonhard.

I.

Die bisherigen Definitionen des „Leistungsortes“.

A. Herkömmlich versteht man unter „Leistungsort“ („Erfüllungsort“) den Ort, an dem die Leistung tatsächlich zu erfolgen hat. Man schreibt ihm daneben „sekundäre Wirkungen“ zu, insbesondere die Begründung eines Gerichtsstandes. Gegen die h. L. hat sich Leonhard („Erfüllungsort und Schuldort“) gewandt.

Die h. L. widerspricht nach ihm der Logik, weil sich am „Leistungsort“ oft gar nicht die Erfüllung, ja überhaupt keine Tätigkeit des Schuldners vollzieht. So liegt beim Versendungskauf der Ort des wirklichen Vollzuges der Pflichten beider Parteien beim Gegner, aber der „Leistungsort“ am eigenen Wohnsitz. Es ist falsch, wenn man hier etwa in der Absendung die Erfüllung erblicken wollte. Diese entspricht weder den Voraussetzungen der Erfüllung, noch beweisen die Wirkungen, die sich tatsächlich an sie knüpfen (Gefahrtragung, Kosten, §§ 447, 448 B. G. B.) nicht, daß das Gesetz sie als Erfüllung betrachtet. Auch knüpfen nicht alle Wirkungen, welche die Erfüllung nach sich zieht, an die Absendung an. Diese ist insbesondere noch keine Tilgung, es kann mit ihr die Gegenleistung noch nicht verlangt werden, eine Terminbestimmung bezieht sich nicht schlechthin auf die Absendung. Der Schuldner kann bis zur Bewirkung der vollen Leistung in Verzug geraten und den Gläubiger erst nach Vollendung des Transports in Annahmeverzug setzen. Die Absendung ist auch nicht als „Leistungshandlung“ (vgl. Oertmann, z. B. in Seuff. Bl. f. R.-A., Bd. 73, S. 385 ff.) zu betrachten. Eine einwandfreie Abgrenzung dieses Begriffs ist unmöglich. Ferner braucht auch die Absendung gar nicht vom Wohnsitz des Schuldners aus erfolgen. — Völlig versagt die h. L. bei Unterlassungspflichten.

Die h. L. verstößt weiterhin gegen das praktische Bedürfnis, da von ihrem Standpunkt aus, zumal unter Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung der Lehre, der Ort der tatsächlichen Leistung ohne weiteres auch für die „sekundären Wirkungen“ des „Leistungsortes“ maßgebend sein müßte.

Dagegen spricht die Tatsache, daß im Geschäftsverkehr bei Vereinbarung eines „Erfüllungsortes“ ganz regelmäßig nicht an den Ort der tatsächlichen Leistung gedacht wird, nicht gegen die h. L.

KNY-20-

01115



B. Nach Leonhard bezeichnet der „Leistungsort“ ausschließlich den „Sitz des Schuldverhältnisses,“ d. h. den für die rechtlichen Beziehungen (insbes. Gerichtsstand, Grenzrecht und Kosten) maßgebenden Ort („Schuldort“).

Hiergegen wird vor allem der Wortlaut des Gesetzes vorgebracht. Leonhard will diesen bildlich verstanden haben. So müsse schon der locus quo dari debet des Römischen Rechts ausgelegt werden. Aber aus dem Römischen Recht selbst lassen sich m. E. Einwände entnehmen, die es zweifelhaft erscheinen lassen, ob der von Leonhard für die letztere Ansicht geführte Beweis wirklich zwingend ist. Jedenfalls wird nicht zu leugnen sein, daß sich der „Erfüllungsort“ des A. D. H. G. B's auf den Ort der tatsächlichen Leistung bezieht. Die Regelung des „Leistungsorts“ im B. G. B. geht aber hierauf zurück, sodaß für das B. G. B. dasselbe gelten muß.

Auch die geschichtliche Entwicklung der Lehre zeigt, daß man beim Erfüllungsort primär an den Ort der tatsächlichen Leistung dachte.

Es dürfte auch der Mangel einer ergänzenden Bestimmung über den Ort der tatsächlichen Leistung, falls § 269 B. G. B. hierfür ausscheiden sollte, dem praktischen Bedürfnis nicht ganz gerecht werden.

Endlich spricht der systematische Aufbau des Gesetzes (der enge Zusammenhang zwischen den §§ 269 und 271 nach Stellung und Fassung) dafür, daß sich § 269 B. G. B. auch auf den Vollzugsort (Ort der tatsächlichen Leistung) bezieht.

II.

Versuch einer neuen Definition des „Leistungsortes“.

Der „Leistungsort“ kann zwar nicht schlechthin als der Ort der tatsächlichen Leistung (oder „Leistungshandlung“) definiert werden (vergl. I. A.), muß aber dennoch mit diesem in Beziehung gesetzt werden (vergl. I B.).

Es ist davon auszugehen, daß das Gesetz den „Vollzugsort“ nur **i. Zw.** an den „Leistungsort“ legt. Wenn der Vollzugsort, wie z. B. beim Versandkauf, schon ohnedies feststeht, kommt § 269 zu seiner Bestimmung nicht mehr in Betracht. Also ist solchenfalls der Vollzugsort schon nach dem Gesetz garnicht „Leistungsort“, und es braucht demgemäß umgekehrt am „Leistungsort“ nicht der Vollzug der Leistung zu gesehehen.

Wenn hier trotzdem das Gesetz den Schuldnerwohnsitz „Leistungsort“ nennt, so kommt dies daher, daß der „Leistungsort“ ein juristisch-technischer Begriff ist, der auch Bedeutung für Gerichtsstand, Grenzrecht, Auslegung und andere rechtliche Wirkungen hat.

Auch hier kommt der „Leistungsort“ erst an letzter Stelle in Betracht, d. h. soweit keine charakteristischeren Anknüpfungspunkte vorhanden sind, was bei jeder einzelnen Rechtsbeziehung für sich zu prüfen ist. Nicht an den Vollzugsort als solchen, sondern an den „Leistungsort“, d. h. (von abweichender Parteivereinbarung abgesehen) an den

wirtschaftlichen Mittelpunkt des Schuldners (Wohnsitz usw.) knüpfen subsidiär die erwähnten rechtlichen Wirkungen an.

Der „Leistungsort“ kommt also subsidiär für die örtliche Bestimmung jener rechtlichen Wirkungen, wie auch des Vollzugsorts, in Betracht. Da nun der Ort, wo von Rechts wegen zu leisten ist, mit zur rechtlichen Charakterisierung der Schuld gehört, läßt sich **mit dieser Erweiterung** Leonhards Definition des „Leistungsorts“ als des örtlichen Mittelpunktes der Schuld („Sitz des Schuldverhältnisses“) beibehalten.

„Leistungsort“ ist der für **alle** rechtlichen Beziehungen (einschließlich des Ortes des tatsächlichen Vollzuges) der Obligation insoweit maßgebende Ort, als sich nicht für alle oder einzelne von ihnen durch Bestimmung oder aus den Umständen ein speziellerer Anknüpfungspunkt ergibt.

Auch auf einen Platz innerhalb einer Ortschaft ist der § 269 B. G. B. anwendbar, soweit nicht bereits die Geschäftssitten, was hier regelmäßig der Fall sein dürfte, den Ausschlag geben.

Der Begriff des „Leistungsorts“ nach den §§ 269, 270 B. G. B. ist nicht ohne weiteres überall dort, wo das Gesetz vom „Leistungsort“ spricht, diesem zu unterstellen. Oft meint es den Ort der tatsächlichen Leistung schlechthin. Daraus folgt zwar, daß das Gesetz hier keinen einheitlichen Sprachgebrauch hat; aber die aufgestellte Definition des „Leistungsorts“ nach den §§ 269, 270 bleibt davon unberührt, denn sie wurde aus jenen Vorschriften selbst nebst den innerlich zugehörigen entwickelt.

